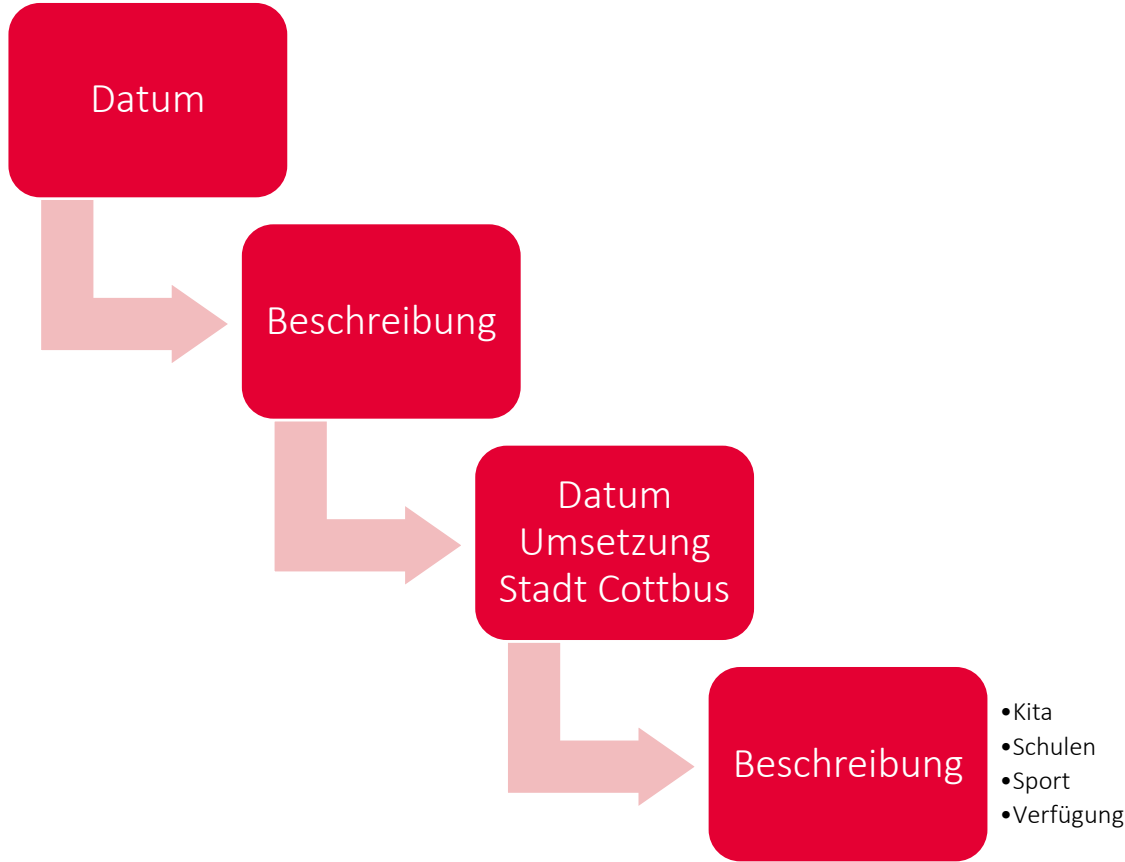


# AUSSCHUSS ZUR AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG DER KOMMUNALEN CORONA- MAßNAHMEN

FB 37  
STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ



# STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ – DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN



im Session hinterlegt

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlag	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	generelles Betretungsverbot für Personen die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten aufgehalten haben			16.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
18.03.2020	Kitaschließung vom 18.03.2020 - 19.04.2020					
21.03.2020	ab 23.03.2020 Schließung aller Kindertagespflegestellen					
21.03.2020	Kindertagespflegestellen die der Notfallbetreuung dienen können weiterbetrieben werden.			23.03.2020	Der Betrieb von Kindertagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird, mit Ausnahme einer Notbetreuung untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
				30.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 30. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
17.04.2020	Kita bleiben weiterhin geschlossenen / Notbetreuung von Kindern in Krippen, Kitas und Horten wird aber, ab dem 27. April ausgeweitet	<a href="#">Pressemitteilung</a>	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	17.04.2020	Weiteres untersagt/ Ausnahmen: Notfallkitas, Notfallbetreuung in kleinen Gruppen	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
21.04.2020	Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist zulässig.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>		21.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis zum 08.05.2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
27.04.2020/ 28.04.2020	Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb			29.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">AV Kita</a>
06.05.2020	Gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 27.4.2020 wird die Kinderbetreuung durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung spätestens ab dem 11. Mai in allen Bundesländern eingeführt.					
08.05.2020	Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Kindertagespflegestellen ist untersagt. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>				
13.05.2020	Die Kitas in Brandenburg sollen bis zu den Sommerferien weiter öffnen. Ab der letzten Mai Woche sollten alle Kinder mindestens an einem Tag der Woche die Kitas besuchen.					
20.05.2020	Die kritischen Infrastrukturbereiche sind in Brandenburg regional ungleichmäßig verteilt, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege sind aktuell unterschiedlich stark ausgelastet. Dies macht es erforderlich, den Einstieg in die eingeschränkte Regelbetreuung unter Berücksichtigung der regionalen Auslastungssituation auszugestalten. Inkrafttreten der Änderungen am 25. Mai 2020 ist der Betrieb von Kindertagespflegestellen nicht mehr untersagt (können wieder	<a href="#">EindV-Begründung</a>		25.05.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">Av Kita-Untersagung</a>
10.06.2020	Ab dem 15. Juni 2020 ist der Regelbetrieb in Krippe, Kindergarten und Hort nicht mehr beschränkt		<a href="#">Anschreiben</a>	12.06.2020	Damit der Regelbetrieb in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ab Montag, dem 15.06.2020, wieder aufgenommen werden kann, hebt die Stadt die Allgemeinverfügung vom 25.05.2020 auf.	<a href="#">AV Kita-Aufhebung</a>
22./23.07.2020	alle Beschäftigte in Kindertagesstätten können sich innerhalb von drei Monaten bis zu sechs Mal auf das Coronavirus testen lassen. Außerdem sollen im Rahmen einer Stichprobe bis zu ein Prozent der Kita-Kinder einmal getestet werden. Dieses Angebot ist freiwillig	<a href="#">Pressemitteilung</a>				

# STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ – DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN

## Themenkreis Kita

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlag	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	generelles Betretungsverbot für Personen die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten aufgehalten haben			16.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
18.03.2020	Kitaschließung vom 18.03.2020 - 19.04.2020					
21.03.2020	ab 23.03.2020 Schließung aller Kindertagespflegestellen					
21.03.2020	Kindertagespflegestellen die der Notfallbetreuung dienen können weiterbetrieben werden.			23.03.2020	Der Betrieb von Kindertagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird, mit Ausnahme einer Notbetreuung untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
				30.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 30. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
17.04.2020	Kita bleiben weiterhin geschlossenen / Notbetreuung von Kindern in Krippen, Kitas und Horten wird aber, ab dem 27. April ausgeweitet	<a href="#">Pressemitteilung</a>	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	17.04.2020	Betrieb Kindertageseinrichtungen bis auf Weiteres untersagt/ Ausnahmen: Notfallkitas, Notfallbetreuung in kleinen Gruppen	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
21.04.2020	Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist zulässig.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>		21.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis zum 08.05.2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>
27.04.2020/ 28.04.2020	Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb			29.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">AV Kita</a>
06.05.2020	Gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 27.4.2020 wird die Kinderbetreuung durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung spätestens ab dem 11. Mai in allen Bundesländern eingeführt.					
08.05.2020	Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Kindertagespflegestellen ist untersagt. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>				
13.05.2020	Die Kitas in Brandenburg sollen bis zu den Sommerferien weiter öffnen. Ab der letzten Mai Woche sollten alle Kinder mindestens an einem Tag der Woche die Kitas besuchen.					
20.05.2020	Die kritischen Infrastrukturbereiche sind in Brandenburg regional ungleichmäßig verteilt, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege sind aktuell unterschiedlich stark ausgelastet. Dies macht es erforderlich, den Einstieg in die eingeschränkte Regelbetreuung unter Berücksichtigung der regionalen Auslastungssituation auszugestalten. Inkrafttreten der Änderungen am 25. Mai 2020 ist der Betrieb von Kindertagespflegestellen nicht mehr untersagt (können wieder	<a href="#">EindV-Begründung</a>		25.05.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">Av Kita-Untersagung</a>
10.06.2020	Ab dem 15. Juni 2020 ist der Regelbetrieb in Krippe, Kindergarten und Hort nicht mehr beschränkt		<a href="#">Anschreiben</a>	12.06.2020	Damit der Regelbetrieb in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ab Montag, dem 15.06.2020, wieder aufgenommen werden kann, hebt die Stadt die Allgemeinverfügung vom 25.05.2020 auf.	<a href="#">AV Kita-Aufhebung</a>
22./23.07.2020	alle Beschäftigte in Kindertagesstätten können sich innerhalb von drei Monaten bis zu sechs Mal auf das Coronavirus testen lassen. Außerdem sollen im Rahmen einer Stichprobe bis zu ein Prozent der Kita-Kinder einmal getestet werden. Dieses Angebot ist freiwillig	<a href="#">Pressemitteilung</a>				

# STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ – DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN

## Themenkreis Schulen

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	Für den Publikumsverkehr zu schließen sind Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.					
22.03.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>				
17.04.2020	Das gemeinsame Training im Verein in Gruppen ist verboten, individueller Sport allein oder zu zweit ist zulässig, wenn der Verein auf dem Gelände das Abstandsgebot klar einhalten kann.		<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>			
21.04.2020	Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, u.ä. wird untersagt, kontaktloses Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung, ist gestattet.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>				
25.04.2020	Auslegungsschreiben zum § 5 Abs. 2 (Eindämmungsverordnung) - Spezifischer vom 17.04.2020			29.04.2020	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.	<a href="#">AV Sport</a>
06.05.2020	Der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt					
08.05.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel ... 2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>		14.05.2020	Allgemeinverfügung vom 29 .04.2020 wird aufgehoben. das Land Brandenburg hat den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport geregelt.	<a href="#">AV Sport-Aufhebung</a>
20.05.2020	Ab dem 28.05.2020 öffnen unter bestimmten Voraussetzungen die Fitness-Studios, Freibäder und die Indoor-Sporthallen.					
26.06.2020	Im Freizeitsport wird das Abstandsgebot für Mannschafts- und andere Kontaktsportarten unter freiem Himmel auch für Erwachsene. Im Innenbereich gilt weiterhin die Regel, mindestens 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu halten.					

# STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ – DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN

## Themenkreis Sport

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	Für den Publikumsverkehr zu schließen sind Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.					
22.03.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>				
17.04.2020	Das gemeinsame Training im Verein in Gruppen ist verboten, individueller Sport allein oder zu zweit ist zulässig, wenn der Verein auf dem Gelände das Abstandsgebot klar einhalten kann.		<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>			
21.04.2020	Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, u.ä. wird untersagt, kontaktloses Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung, ist gestattet.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>				
25.04.2020	Auslegungsschreiben zum § 5 Abs. 2 (Eindämmungsverordnung) - Spezifischer vom 17.04.2020			29.04.2020	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.	<a href="#">AV Sport</a>
06.05.2020	Der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt					
08.05.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel .... 2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>		14.05.2020	Allgemeinverfügung vom 29.04.2020 wird aufgehoben. das Land Brandenburg hat den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport geregelt.	<a href="#">AV Sport-Aufhebung</a>
20.05.2020	Ab dem 28.05.2020 öffnen unter bestimmten Voraussetzungen die Fitness-Studios, Freibäder und die Indoor-Sporthallen.					
26.06.2020	Im Freizeitsport wird das Abstandsgebot für Mannschafts- und andere Kontaktsportarten unter freiem Himmel auch für Erwachsene. Im Innenbereich gilt weiterhin die Regel, mindestens 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu halten.					
28.10.2020	Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit					

# STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ – DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN



## Gesamtübersicht Corona- Maßnahmen v. 1.3.20- 30.04.21

Datum	Land Brandenburg	Link/Grundlage	weitere Links	Datum	Allgemeinverfügung	Link
16.03.2020	Für den Publikumsverkehr zu schließen sind Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.					
22.03.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>				
17.04.2020	Das gemeinsame Training im Verein in Gruppen ist verboten, individueller Sport allein oder zu zweit ist zulässig, wenn der Verein auf dem Gelände das Abstandsgebot klar einhalten kann.		<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>			
21.04.2020	Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, u.ä. wird untersagt, kontaktloses Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung, ist gestattet.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>				
25.04.2020	Auslegungsschreiben zum § 5 Abs. 2 (Eindämmungsverordnung) - Spezifischer vom 17.04.2020			29.04.2020	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.	<a href="#">AV Sport</a>
06.05.2020	Der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt					
08.05.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel .... 2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>		14.05.2020	Allgemeinverfügung vom 29.04.2020 wird aufgehoben. das Land Brandenburg hat den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport geregelt.	<a href="#">AV Sport-Aufhebung</a>
20.05.2020	Ab dem 28.05.2020 öffnen unter bestimmten Voraussetzungen die Fitness-Studios, Freibäder und die Indoor-Sporthallen.					
26.06.2020	Im Freizeitsport wird das Abstandsgebot für Mannschafts- und andere Kontaktsportarten unter freiem Himmel auch für Erwachsene. Im Innenbereich gilt weiterhin die Regel, mindestens 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu halten.					
28.10.2020	Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit					

## Übersicht und Links der Gesetzeslagen

Informationen zum Coronavirus (COVID-19) Land Brandenburg



Start Corona-Infektion: Was ist zu tun? Corona-Schutzimpfung

Sie sind hier: [Start](#) [Verordnungen](#) [Chronologie Verordnungen](#)

### Archiv der Landes-Verordnungen zum Coronavirus

Verkündung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Download - Fundstelle Gesetz- und Verordnungsblatt
21.02.2023	<b>Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</b> Diese Verordnung tritt am <b>1. März 2023</b> in Kraft.		<a href="#">GVBl. II - 2023, Nr. 12</a>
10.01.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung		<a href="#">GVBl. II - 2023, Nr. 2</a> <a href="#">Allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-IfSV</a> GVBl. II - 2023, Nr. 2
20.12.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung		<a href="#">GVBl. II - 2022, Nr. 80</a> <a href="#">Allgemeine Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-IfSV</a> GVBl. II - 2022, Nr. 80
23.11.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung		<a href="#">GVBl. II - 2022, Nr. 73</a> <a href="#">Allgemeine Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-IfSV</a> GVBl. II - 2022, Nr. 73
26.10.2022	Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung		<a href="#">GVBl. II - 2022, Nr. 70</a> <a href="#">Bußgeldkatalog</a> <a href="#">Allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-IfSV</a> GVBl. II - 2022, Nr. 70

# FRAGEN UND ANTWORTEN